

Organisationsreglement (OgR)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **26. November 2025**

Totalrevision 2025

OgR Neu mit Varianten

inkl. Bemerkungen Vorprüfung AGR vom 18.07.2025
und GRB vom 15.09.2025

Fassung vom 18.09.2025

Stand: September 2025

Lesehilfe

Hellblau hinterlegt sind Varianten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	5
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	7
1.5	Kommissionen.....	8
1.6	Personal.....	8
1.7	Sekretariat.....	8
2.	Politische Rechte	9
2.1	Stimmrecht	9
2.2	Initiative	9
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
2.4	Petition.....	10
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Wahlen.....	12
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
4.1	Öffentlichkeit	13
4.2	Information	13
4.3	Protokolle	13
5.	Aufgaben	14
5.1	Aufgabenwahrnehmung.....	14
5.2	Aufgabenerfüllung	14
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	15
6.1	Verantwortlichkeit	15
6.2	Rechtspflege	16
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnis	17
	Anhang I: Ständige Kommissionen	18
	Finanzkommission	18
	Bau- und Planungskommission.....	18
	Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission	19
	Sicherheitskommission	19
	Bildungskommission	20
	Sozialkommission.....	22
	Wahlkommission	22

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a) Urne	
aa) Wahlen	a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz): • alle sieben Mitglieder des Gemeinderates, • die fünf Mitglieder (Vertretungen der Gemeinde Laupen) der Bildungskommission (sofern sie nicht aufgehoben und weiterhin an der Urne gewählt wird).

Variante "keine Kommissionen an der Urne"

Zuständigkeit	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a) Urne	
aa) Wahlen	a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) alle sieben Mitglieder des Gemeinderates.

ab) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne a) soweit CHF 1.5 Mio. übersteigend: • neue einmalige Ausgaben, • von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, • Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, • Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften zu Gunsten des Finanzvermögens, • Finanzanlagen in Immobilien, • Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, • Verzicht auf Einnahmen, • Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, • Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
-------------------	---

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- b) Jede wiederkehrende Ausgabe von über CHF 150'000,
- c) über Initiativen, vorbehalten bleibt Artikel 6 Buchstabe c).
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

b) Versammlung **Art. 5** Die Versammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan für die
ba) Wahlgeschäfte Dauer der Amtsperiode.

Varianten fakultatives Referendum

Hier abgebildet ist die vom Gemeinderat vorgeschlagene Variante, wonach die Finanzkompetenz analog des bestehenden Organisationsreglements beibehalten werden soll und neu das fakultative Referendum bei Reglementen eingeführt wird.

Alle Varianten, die an der Gemeindeversammlung zur Auswahl gelangen, sind im Dokument "Varianten in Bezug auf das fakultative Referendum" isoliert aufgeführt.

Betroffen sind die Artikel 6, 14, 15, 25, 29, 30, 31.

bb) Sachgeschäfte **Art. 6** Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements,
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
- c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen mit Ausnahme der Reglemente gemäss Buchstabe a) und b) sofern das fakultative Referendum gemäss Artikel 29 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
- d) neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 1.5 Mio. und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000,
- e) neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000 und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000 bis CHF 50'000, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum gemäss Artikel 29 ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- f) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- g) die Jahresrechnung,
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Mehrkosten, die sich rein aus der Teuerung oder dem Wechselkurs ergeben, gelten mit dem ursprünglichen Kredit als mitbeschlossen. Der massgebende Index ist bei der Kreditgenehmigung anzugeben.

³ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

⁴ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wirkungsorientierte Steuerung mit Global- budgets

Art. xy (9a) ¹ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben in Abweichung von den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt nach dem Modell einer wirkungsorientierten Steuerung erfüllen und finanzieren.

² Die Versammlung regelt die Einzelheiten im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gemeindegesetzgebung in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Gemeindepräsidentin oder seinem Gemeindepräsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 20% aus oder ehrenamtlich. Es muss sich zu Beginn einer Amtsperiode für eine Variante entscheiden.

³ Die Entlohnung und die Anwendbarkeit weiterer personalrechtlicher Bestimmungen sind im Personalreglement geregelt.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen beinhaltend die aufgeführten Hauptinhalte:

- Organisationsverordnung

- Organisation des Gemeinderates (Aufgaben, Sitzungsorganisation, Beschlussfassung, Protokollführung, Information) und insbesondere die Ressortaufteilung,
- Aufgaben und Organisation der Gemeindeverwaltung,
- Unterschriftsberechtigung, das Eingehen von Verpflichtungen, Erlass von Verfügungen und die Berichterstattung.
- Tagesschulverordnung
 - Betrieb, Organisation und finanzielle Belange der Tagesschule.
- Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek
 - Betrieb, Organisation und finanzielle Belange der Schul- und Gemeindebibliothek.
- Schulverordnung
 - Organisation des Schulbetriebs,
 - Definition und Bereitstellung von Angeboten.
- Verordnung über schulergänzende Betreuung Laupen
Beruf und Familie vereinbaren – Kinder sollen professionell betreut und gefördert werden.
- Verordnung über Betreuungsgutscheine
Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die soziale und sprachliche Integration von Kindern, indem für bedarfsorientierte, familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien Betreuungsgutscheine vergeben werden.
- Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen
Die Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule in der Gemeinde Laupen sicherstellen und fördern mit Mund- und Zahnhygiene sowie durch finanzielle Unterstützung bei notwendigen Behandlungen kranker Kauorgane und anormaler Gebisse.

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Ausgabenkompetenzen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 50'000 im Jahr.

² Der Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) Gebundene Ausgaben,
- b) Geschäfte gemäss Artikel 4 Buchstabe a) bis CHF 200'000,
- c) neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000,
- d) den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu zwei Millionen Franken.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Kompetenzen vorbehaltlich des fakultativen Referendums nach Artikel 29

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat bewilligt neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 4 Buchstabe a) von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000.

² Der Gemeinderat bewilligt neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000 bis CHF 50'000.

³ Der Gemeinderat beschliesst alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements und der baurechtlichen Grundordnung.

Publikation

⁴ Die Gemeinderatsbeschlüsse nach Absatz 1 bis 3 sind im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Die Publikation ist so anzusetzen, dass der Fristenlauf nicht zum wesentlichen Teil in die Schulferienzeit fällt.

Führung der Gemeinde

Art. 16 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a) die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht,
- b) die Schaffung und Aufhebung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben,
- c) Einbürgerungen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Besetzung; Vorschlagsrecht der Parteien	Art. 21 ¹ Die in der Gemeinde vertretenen Parteien haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der ständigen und nichtständigen Kommissionen. ² Der Gemeinderat übernimmt die Vorschläge in der Regel, soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. ³ Der Gemeinderat sorgt für eine ausgewogene politische Vertretung sowie für die Einbindung sachkundiger Personen.
Publikation	Art. 22 ¹ Die Zusammensetzung der ständigen und nichtständigen Kommissionen wird nach der Ernennung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. ² Bei nichtständigen Kommissionen werden neben der Zusammensetzung auch deren Auftrag und die Dauer der Tätigkeit publiziert.
Delegation	Art. 23 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen	Art. 24 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	--

1.7 Sekretariat

Stellung	Art. 25 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 26 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es

- a) in ihre Zuständigkeit fällt oder
- b) *den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Reglementen in der Zuständigkeit des Gemeinderats betrifft. (nur sofern in Artikel 6 das fakultative Referendum bei Reglementen aufgenommen wird.)*

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- c) von mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- d) innert der Frist nach Artikel 26 (23) eingereicht ist,
- e) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- g) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- h) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 28 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert neun Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag ² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Abhängig von der obsiegenden Variante bei Artikel 6. Wird auch auf das bisherige Referendum bei Ausgaben verzichtet und die Variante fakultatives Referendum bei Reglementen wird abgelehnt, ist das ganze Kapitel 2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) zu löschen.

Grundsatz **Art. 31** ¹ 2,5% der Stimmberechtigten können durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderats über eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000, eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 20'000 bis CHF 50'000 oder über ein Reglement der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 32** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.
² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 33** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition **Art. 34** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von drei Monaten zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 35** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 36 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 37 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 38 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 40 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 41 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident • eröffnet die Versammlung, • fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, • sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, • veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, • lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und • gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 45 Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Ausscheidungsregeln

Art. 48 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

Amtsdauer

Art. 49 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei, für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Wahl- und Abstimmungsreglement

Art. 51 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 52 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 53 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 54 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 55 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 56 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

Grundsatz	Art. 57 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	Art. 58 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 59 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der
Gemeinderats-
und Kommissions-
protokolle

Art. 60 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 61 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Auf-
gaben
Grundlage

Art. 62 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität, Kos-
ten, Finanzierung

Art. 63 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 64 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 65 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leis-
tungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben	Art. 66 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie • selbst erfüllen, • einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder • an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 67 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese • zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, • eine bedeutende Leistung betrifft oder • zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 68 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 69 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: • Verweis, • Busse bis CHF 5'000, • Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung. ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 70 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.
---	---

6.2 Rechtspflege

Beschwerde	Art. 71 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).
------------	--

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 72 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 73 ¹ Die Totalrevision des Organisationsreglements hat keinen Einfluss auf die laufende Legislatur 2023 bis 2026. ² Die Regelungen zu Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung finden mit den nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahlen Anwendung.
Änderung Wahl- und Abstimmungsreglement	³ Das Wahl- und Abstimmungsreglement erfährt mit der Inkraftsetzung des Organisationsreglements folgende Änderungen: • Artikel 40, Wählbarkeit: Bezug zu Artikel 8 im Organisationsreglement ist auf Artikel 40 anzupassen. • Artikel 41, Wählbarkeit: Bezug zu Artikel 9 im Organisationsreglement ist auf Artikel 41 anzupassen.
Aufhebung Kommissionsreglement	³ Mit Inkraftsetzung des Organisationsreglements wird das Kommissionsreglement vom 3. Juni 2010 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 74 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 3. Juni 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom **26. November 2025** nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am publiziert.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

.....

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Finanzkommission

Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin im Gemeinderat von Amtes wegen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Den Gemeinderat in Fragen des Finanzhaushalts, der Finanzplanung und des Unterhalts des Finanz- und Verwaltungsvermögens vorberatend. Vorbereitung der Finanzstrategie zu Handen des Gemeinderats.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin im Gemeinderat von Amtes wegen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission sind im Baureglement geregelt.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission

Bemerkungen:

Kommission wird zur Aufhebung beantragt.

Mitgliederzahl	7 inkl. Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin im Gemeinderat von Amtes wegen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	• Den Gemeinderat in folgenden Belangen vorberatend: a) des Tiefbaus (Strassen, Wege, Brücken, Wasserbau) b) der Ver- und Entsorgungsanlagen (inkl. Gemeinschaftsantennenanlage) c) der Gemeinde-Werkbetriebe (Maschinen und Mobiliar) d) der Umwelt (Grünanlagen, Natur- und Landschaftsschutz u.a.) • Den Gemeinderat vorberatend und zuständig in Sachen Landwirtschaft, Forstwesen und Engergieträger.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

Sicherheitskommission

- Sicherheitskommission:

Mittels Vertrag kann keine abweichende Mitgliederzahl gegenüber einem Reglement erfolgen. Dieser Hinweis muss gestrichen werden.

Mitgliederzahl	7, in folgender Zusammensetzung: Die Ressortverantwortlichen öffentliche Sicherheit der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde (4). Die Sitzgemeinde (Laupen) hat einen zusätzlichen Sitz (1). Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Kommissionsmitglied (2).
----------------	--

~~Ergänzende vertragliche Bestimmungen aus dem Anschlussvertrag Feuerwehrwesen zwischen der Sitzgemeinde Laupen und den Anschlussgemeinden Mühleberg, Ferenbalm und Kriechenwil vom 28.09.2018, sowie weitere reglementarische Bestimmungen aus dem Reglement über die öffentliche Sicherheit [RöS], sind vorbehalten.~~

Konstituierung	Die Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher im Gemeinderat steht in der Regel als Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident vor. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
	Wahl Vertreter Anschlussgemeinden Die Ressortvorstehenden öffentliche Sicherheit der Gemeinden Mühleberg, Ferenbalm und Kriechenwil werden von den in diesen Gemeinden örtlich und sachlich zuständigen Organen in die Sicherheitskommission Laupen delegiert.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Die Aufgaben der Sicherheitskommission sind im Reglement über die öffentliche Sicherheit geregelt.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

Bildungskommission

Bemerkungen:

a) Variante:

Aufhebung der Kommission

b) Wenn bestehen bleibend: Antrag auf Reduktion der Vertretung Laupen auf 3.

- Bildungskommission:

Wird diese nicht aufgehoben, ist beim Antrag nicht nur eine Reduktion der Vertretung von Laupen vorzusehen, sondern auch eine entsprechende Reduktion der Mitgliederzahl von 9 auf 7.

Mitgliederzahl	9, in folgender Zusammensetzung: Fünf (5) Vertreter aus Laupen Ein (1) Vertreter des Elternrats (die Bildungskommission regelt die Wahl in einer Verordnung) Ein (1) Vertreter des Gemeinderates Laupen (Ressortleiter) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Ferenbalm Ein (1) Vertreter der Gemeinde Kriechenwil. Die schulvertraglichen Bestimmungen zwischen den Gemeinden Laupen, Ferenbalm und Kriechenwil sind vorbehalten.
Konstituierung	Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher im Gemeinderat steht in der Regel als Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident vor.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Wahlorgan	Gemeinderat Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden Die Mitglieder der Gemeinden Ferenbalm und Kriechenwil werden von den in diesen Gemeinden örtlich und sachlich zuständigen Organen in die Bildungskommission Laupen delegiert.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Dem Gemeinderat in allen Fragen des privaten und institutionellen Bildungswesens (insbesondere der Erwachsenenbildung und der Bibliothek) sowie des Sports und der Kultur vorberatend. Sie ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens, der Primar- und Sekundarstufe I. Sie wacht selbständig über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Volksschulwesen. Sie führt zusammen mit der Schulleitung die Schule, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Sie ist für die strategisch-politische, die Schulleitung für die operative Leitung der Schule verantwortlich. Weisungen Sie erlässt eine Weisung, welche die Elternmitarbeit in der Schule organisiert und regelt. Sie erlässt Weisungen, in welchen die Organisation, die Aufgabenteilung, die Kompetenzen und die Geschäftsführung ihres Aufgabenbereichs geregelt sind. Weitere Entscheidungsbefugnisse Sie entscheidet über die Gewährung von Beiträgen an Zahnbehandlungskosten gemäss Verordnung über die Schulzahnpflege und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Schulfonds. Weitere Entscheidungsbefugnisse gemäss übergeordnetem Recht sind vorbehalten.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

Sozialkommission

Bemerkungen:

Kommission wird zur Aufhebung beantragt.

Mitgliederzahl	5 inkl. Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherin im Gemeinderat von Amtes wegen.
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Dem Gemeinderat in allen sozialen Fragen (u.a. Betreuung Familie, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen) vorberatend. Die Kommission vernetzt sich nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und –institutionen. Entscheidungsbefugnisse als Sozialbehörde Die Sozialkommission erteilt die Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV). Entscheidungsbefugnisse über Fondsmittel Für die Verwendung der Mittel der folgenden, aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter geäußneten Fonds, ist die Sozialkommission zuständig: Krankentransportfonds Widmer-Klopfstein-Fonds Erna-Hurni-Fonds Frauenvereins-Fonds Pink-Panther-Fonds.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung über beschlossene Budgetkredite.
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär, bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

Wahlkommission

Mitgliederzahl	9
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Präsidium	An jedem Wahlsonntag wird ein Mitglied der Kommission als Tagespräsidentin oder Tagespräsident und Tagespräsidentin-Stv. oder Tagespräsident-Stv. bestimmt.

Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Präsidiales
Organisation / Unterschrift	Die administrative Koordination der Wahlkommission obliegt der Gemeindeschreiberei. Präsident/in: Vorsitz Teams: 3 Reservebestand: 2 Das Protokoll wird von der Tagespräsidentin oder dem Tagespräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber (Sekretärin oder Sekretär) unterschrieben.
Unterstützung / Sekretariat	Die Verwaltung unterstützt die Wahlen beim Urnendienst, der elektronischen Wahlzettel-Erfassung (SESAM) und den Ergebnis-Ermittlungen für Laupen (BEWAS) und Anschlussgemeinden.
Aufgaben	Die Wahlkommission setzt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen um. Die Wahlkommission ist zuständig für: – Das Öffnen und Schliessen des Wahllokals – Die Erfassung und Ermittlung der Wahlergebnisse
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entschädigung	Die Sonntagsarbeit der Kommissionsmitglieder wird gemäss Personalverordnung mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Das Verwaltungspersonal erfasst die Sonntagsarbeit im myAbacus. Zeitanrechnung gemäss den Richtlinien für Behörden und Personal.